

Wahlordnung für die Jugendvertretung der Stadt Trier

Der Rat der Stadt Trier erlässt auf Grund der §§ 24 und 56 b Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 152), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2011 folgende Satzung. Aufgrund der §§ 24 und 56 b Nr. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2023 folgende Satzung zur Wahlordnung für die Jugendvertretung der Stadt Trier erlassen:

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvertretung werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt.
- (2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen der Stadt Trier – unabhängig von ihrer Nationalität –, die am ersten Wahltag das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Wer während der Wahl das 18. Lebensjahr, vollendet, darf das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.
- (4) Die Jugendvertretungswahl findet in den Altersgruppen der 10 bis 13jährigen und der 14 bis 17jährigen statt.
- (5) Wahlberechtigte können nur Bewerber/Bewerberinnen ihrer Altersgruppe wählen.
- (6) Die Zahl der Sitze der Altersgruppen in der Jugendvertretung wird vor der Wahl durch die Wahlleitung gemäß dem Verhältnis der Zahl der Wahlberechtigten in den Altersgruppen festgelegt.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der/die Wahlleiter/in,
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände.

§ 4

Wahlperiode und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Jugendvertretung findet alle zwei Jahre im vierten Quartal dieses Jahres statt. Die Jugendvertretung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die neue Jugendvertretung gewählt wurde.
- (2) Die Wahlzeit wird durch den/die Wahlleiter/in festgesetzt. Diese endet am letzten Wahltag um 18.00 Uhr.

§ 5

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter/in ist der/die Jugenddezernent/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die von ihm/ihr zu bestellende stellvertretende Wahlleiter/in.
- (2) Der/Die Wahlleiter/in beruft den Wahlausschuss ein.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und vier Beisitzern/innen sowie dem/der Schriftführer/in. Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist der/die Wahlleiter/in. Die Besitzer/innen sollen aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses bestimmt werden. Für jede/n Beisitzer/in ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Personen, die sich zur Wahl stellen (Bewerber/innen), können nicht Mitglied oder Stellvertreter/in im Wahlausschuss sein.

§ 7

Wahlvorstände

- (1) Für jedes Wahllokal ist ein Wahlvorstand zu berufen.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, einem/r Schriftführer/in, deren Stellvertretern/innen und zwei bis fünf Beisitzern/innen. Die Ernennung der Wahlvorstandsmitglieder erfolgt durch die Stadtverwaltung Trier.

(3) Der/Die Wahlleiter/in sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gewährleistet ist.

(4) Während der Wahlhandlung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend sein.

(5) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen ständig mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend sein. Ist dies nicht möglich, können die Funktionen auch von anderen wahlberechtigten Personen wahrgenommen werden. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 8

Wahllokal

In jeder weiterführenden Schule soll ein Wahllokal eingerichtet werden. Darüber hinaus ist mindestens ein Wahllokal während der gesamten Wahlzeit in einem zentral gelegenen öffentlich zugänglichen Gebäude einzurichten (öffentliche/s Wahllokal/e).

§ 9

Wählerverzeichnis und Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Die Stadtverwaltung Trier legt ein Wählerverzeichnis an. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten mit Vor- und Familienname und Geburtsdatum eingetragen. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der 35. Tag vor dem ersten Wahltag.

(2) Jede/r Wahlberechtigte wird spätestens am 5. Tag vor dem ersten Wahltag von der Stadtverwaltung über ihre/seine Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt.

(3) Die Benachrichtigung enthält:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. das/die öffentlich zugängliche/n Wahllokal/Wahllokale nach § 8, S. 2,
3. Beginn und Ende der Wahlhandlung in dem/den festgelegten öffentlich zugänglichen Wahllokal/Wahllokalen,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

und

5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen. Die Benachrichtigung soll darüber hinaus einen Hinweis enthalten, dass die Wahl an weiterführenden Schulen im Gebiet der Stadt Trier möglich ist.

§ 10

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Die Pflege des Wählerverzeichnisses erfolgt durch die Stadtverwaltung Trier.

(2) Jede/r Einwohner/in, der/die glaubt, wahlberechtigt und nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 8. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Über die Einwendungen entscheidet der/die Wahlleiter/in.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor Beginn der Wahlzeit, 17.00 Uhr, abzuschließen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Der/die Wahlleiter/in fordert spätestens am 69. Tag vor dem ersten Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 27. Tag vor dem ersten Wahltag, 16.00 Uhr, beim/bei der Wahlleiter/in oder bei der Stadtverwaltung Trier, Wahlamt, einzureichen.

(3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Der Wahlvorschlag soll auf einem von der Stadtverwaltung Trier bereit gestelltem Formblatt eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag der Geburt,
3. Wohnung mit Angabe der Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort,
4. Schule und Klassenstufe, alternativ Informationen zu Ausbildung bzw. vergleichbare Angaben.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/Bewerberin,
2. eine Erklärung, dass er/sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehört und auch eine solche nicht unterstützt,

3. mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen, die in beiden Altersgruppen gesammelt werden können (Mehrfachunterschriften für unterschiedliche Bewerber sind zulässig),

4. eine Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten.

(4) Gehen weniger Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze ein, wird die Wahl nicht durchgeführt. In diesem Fall werden die vorliegenden zulässigen Bewerber Mitglieder der Jugendvertretung. Es können weitere wählbare Personen bis zum Erreichen der maximalen Mitgliederzahl von 22 durch die Wahlleiterin zu Mitgliedern der Jugendvertretung ernannt werden.

§ 12

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die einzelnen Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang darauf, ob sie den Erfordernissen dieser Wahlordnung genügen. Mängel können von den Bewerbern/Bewerberinnen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge in der Sitzung des Wahlausschusses beseitigt werden.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahlzeit über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.

§ 13

Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge der Bewerbernamen aufgelistet und mit Nummern versehen.

(2) Der/Die Wahlleiter/in hat die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens am 6. Tag vor Beginn der Wahlzeit unter Angabe des Vornamens, des Familiennamens, des Geburtsjahres, der Postleitzahl, sowie der Schule und Klassenstufe oder alternativ mit Informationen zur Ausbildung bzw. vergleichbarer Angaben öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur höchstpersönlich ausüben.

(2) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.

(3) Jede/r Wahlberechtigte kann seine Stimme in einem beliebigen Wahllokal im Gebiet der Stadt Trier abgeben.

§ 15

Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Die Wahlen sind innerhalb der vom/von der Wahlleiter/in zu bestimmenden Wahlzeit durchzuführen. Die Wahlzeit beträgt 4 Werktage, verteilt auf 2 aufeinander folgende Wochen. Die öffentlich zugänglichen Wahllokale (§ 8, S. 2) sind während der Wahlzeit täglich von 13:30 – 17:00 Uhr geöffnet. Am letzten Tag der Wahl sind die öffentlich zugänglichen Wahllokale bis 18:00 Uhr zu öffnen.

(3) Die Festlegung der Dauer der Öffnung der Wahllokale in den Schulen erfolgt durch den Wahlvorstand der jeweiligen Schule. Diese Zeiten sind in der jeweiligen Schule bekannt zu machen.

§ 16

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden getrennt für beide Altersgruppen amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Postleitzahl sowie der Schule, der Klassenstufe oder alternativ Informationen zur Ausbildung bzw. vergleichbare Angaben des/der Bewerbers/Bewerberin.

§ 17

Stimmabgabe

(1) Auf Verlangen hat sich die/der Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen (z.B. mittels Schülerausweis, Kinderpass oder Personalausweis). Vor Zulassung zur Stimmabgabe ist die Wahlbenachrichtigung bei dem Wahlvorstand abzugeben. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben, dass noch nicht von dem Stimmrecht Gebrauch gemacht wurde. Diese Erklärung muss darüber belehren, dass derjenige, der unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, den Strafrechtstatbestand des § 107a Strafgesetzbuch erfüllt.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer im Wählerverzeichnis in der Spalte für den

Vermerk über die Stimmabgabe durch die Kennzeichnung mit dem Buchstaben S (für Stimmabgabe) zu vermerken.

(3) Der/Die Wähler/in hat drei Stimmen. Er/Sie kann die ihm/ihr zustehende Stimmzahl auf die Bewerber/innen verteilen und/oder einem/r Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

(4) Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimmen nur Bewerbern/Bewerberinnen geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.

§ 18

Schluss der Wahlhandlung

Nach dem Ende der Wahlzeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 19

Ergebnisermittlung

(1) Die Ergebnisermittlung für alle Wahllokale findet unmittelbar nach Ende der Wahlzeit statt. Alle Wahlurnen sind bis zur Ergebnisermittlung verschlossen zu halten. Sämtliche Wahlunterlagen und Wahlurnen aus den in den Schulen eingerichteten Wahllokalen sind bis zum Ende der Wahlzeit dem/der Wahlleiter/in oder einem/r Beauftragten zu übergeben.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit ermitteln die Wahlvorstandsmitglieder der öffentlich zugänglichen Wahllokale unter Mithilfe der übrigen Wahlvorstände das Wahlergebnis. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erstellen die Schriftführer/innen jedes Wahllokals eine Niederschrift, die von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Anschließend sind die Wahlunterlagen dem/der Wahlleiter/in oder dessen/deren Beauftragten zu übergeben.

§ 20

Wahlergebnis und Verteilung der Sitze

(1) Der Wahlausschuss prüft auf Grund der Wahlniederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Anschließend stellt der Wahlausschuss für jede Altersklasse die Zahl der abgegebenen Stimmen für jede/n wählbare/n Bewerber/in fest.

(2) Gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen so viele wählbare Bewerber/innen, wie Sitze in der jeweiligen Altersgruppe zu besetzen sind. Die übrigen Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzleute ihrer Altersgruppe. Sind in einer Altersgruppe keine oder nicht genügend Bewerber vorhanden, rücken für die fehlende Anzahl Bewerber der anderen Altersgruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(4) Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder aus der Jugendvertretung aus, werden diese gemäß den Regelungen des Absatzes 2 ersetzt. Stehen keine Ersatzbewerber zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder der Jugendvertretung für den Rest der Wahlperiode entsprechend.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der/Die Wahlleiter/in macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. In der öffentlichen Bekanntmachung sind anzugeben:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/innen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben,
4. die Zahl der Stimmen, die von jeder wählbaren Person erreicht wurden,
5. die Namen der in die Jugendvertretung gewählten Bewerber/innen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen sowie
6. die Namen der ersten 3 Ersatzbewerber/innen jeder Altersgruppe in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen.

§ 22

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der/Die Wahlleiter/in benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn in der in Absatz 1 genannten Frist beim/bei der Wahlleiter/in keine Erklärung eingeht.

§ 23

Einspruch

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim/ bei der Wahlleiter/in Einspruch erhoben werden.

(2) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der/die Wahlleiter/in und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.

§ 24

Anwendung des KWG und der KWO

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des KWG und der KWO entsprechende Anwendung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 24 Abs. 6 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Trier, den 03.02.2011

Klaus Jensen
Oberbürgermeister

In der Fassung vom 01.04.2015, 07.04.2017 und 03.11.2023.